

des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 50, S. 1), und der Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 51, S. 1), zweitens, hilfsweise, um Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses 2022/337, soweit dieser Rechtsakt ihn betrifft, der Durchführungsverordnung 2022/336, soweit dieser Rechtsakt ihn betrifft, von Art. 1 Abs. 2 Buchst. f und g des Beschlusses 2022/329 und von Art. 1 Abs. 1 Buchst. f und g der Verordnung 2022/330 und drittens um Verurteilung des Rates der Europäischen Union zur Zahlung der Summe von 20 000 Euro an ihn für die Kosten, die ihm bei der Verteidigung seiner Interessen entstanden sind.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. Juli 2022 — Lacapelle/Parlament

(Rechtssache T-240/22 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Ausschluss von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Keine Dringlichkeit)

(2022/C 318/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Jean-Lin Lacapelle (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F.-P. Vos)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (vertreten durch N. Görlitz und T. Lukácsi als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seinem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung D-301937 der Ko-Vorsitzenden der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen vom 3. März 2022, mit der er bis zum Ende seines Abgeordnetenmandats (2019-2024) von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Europäischen Parlaments ausgeschlossen wurde.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. Juli 2022 — Juvin/Parlament

(Rechtssache T-241/22 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Ausschluss von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Keine Dringlichkeit)

(2022/C 318/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Hervé Juvin (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F.-P. Vos)